

# Haselhaus

## Benützungsreglement



Die Gemeinde Biberstein vermietet am Südhang des "Homberges", eingebettet in die "Haselmatte", das "Hasel-Haus". Ein idyllisch gelegenes Ferienhaus vollständig im Grünen und am Waldrand gelegen. Es liegt abseits von jeglichem Verkehr in einer herrlichen Juralandschaft mit traumhafter Aussicht. Unterhalb des Hauses befindet sich die öffentliche Feuerstelle "Haselbrünneli", wo Wasser aus einer Quelle verfügbar ist. Für das Wasser im Haus wird das Wasserreservoir durch die Technischen Dienste aufgefüllt. Es handelt sich dabei nicht um Trinkwasser. Das Wasser kann lediglich zum Spülen in den WC-Anlagen und zum Abwasch (aufkochen) benutzt werden.

## **I. Zweck**

Das Haselhaus eignet sich in erster Linie für die Durchführung von kleineren Schul- und Vereinsanlässen und kann auch für gesellige und/oder kulturelle Anlässe genutzt werden.

## **II. Benützung**

<sup>1</sup> Das Haselhaus kann von Schulen sowie Privatpersonen, Vereinen, Organisationen und Institutionen benützt werden.

<sup>2</sup> Einheimische Institutionen und Personen haben grundsätzlich den Vorrang.

<sup>3</sup> Für Anlässe rechts- oder linksextremer Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge.

<sup>4</sup> Die Benützungsbewilligung erteilt die Gemeindeganzlei der Gemeinde Biberstein.

## **III. Benützung**

<sup>1</sup> Die Benützung ist grundsätzlich das ganze Jahr möglich.

<sup>2</sup> Für den Anreisetag ist der Zeitpunkt des Bezuges nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Für den Abreisetag ist der Zeitpunkt der Abgabe ebenfalls mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Der Hüttenwart erteilt den Benützern die notwendigen Instruktionen über die Benützung des Haselhauses und deren Einrichtungen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

<sup>5</sup> Für Einzelanlässe im Haselhaus ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG, vom 25. November 1997) kein Wirtpatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.

<sup>6</sup> In der Hütte gilt striktes Rauchverbot.

<sup>7</sup> Die Nutzer haben zum Haselhaus, dessen Einrichtungen (Möbiliar, Geschirr, etc.) sowie zur Umgebung Sorge zu tragen.

<sup>8</sup> Der angrenzende Wald ist in jeder Hinsicht zu schonen. Der schützenswerten Landschaft ist Sorge zu tragen.

<sup>9</sup> Das Hüttenmobiliar (Tische und Stühle) darf nicht im Freien verwendet werden. Für den Aussenbereich ist Extra-Mobiliar vorhanden.

<sup>10</sup> Das Zelten in der Umgebung ist nicht erlaubt.

<sup>11</sup> Die südlich gelegene Feuerstelle "Haselbrünneli" ist öffentlich und gehört nicht zum Haselhaus. Die Feuerstelle westlich des Haselhauses darf benutzt werden.

<sup>12</sup> Bei Buchung des Haselhauses mit Übernachtung ist es obligatorisch, dass die Nutzer Schlafutensilien (Schlafsäcke, Kopfkissen) selber mitbringen. Fixleintücher sind vorhanden und werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>13</sup> Die Zufahrt ist mittels maximal zwei Fahrzeugen erlaubt. Die Fahrten durch das Waldgebiet sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Dem Hauswart sind die ungefähren Fahrzeiten und, wenn möglich, die Fahrzeuge mit den Kontrollschildnummern bekannt zu geben. Die Fahrzeuge dürfen beim Haus parkiert werden.

<sup>14</sup> Mit Rücksicht auf die Tiere im Wald ist im Freien nach 22.00 Uhr jegliche Lärmbelastung (Musik, Gesang etc.) verboten. Bei Musik/Gesang im Innern des Hauses sind spätestens ab 22.00 Uhr die Fenster zu schliessen.

<sup>15</sup> Für das Abspielen von Musik ausserhalb des Hauses ist in jedem Falle eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

<sup>16</sup> Wegmarkierungen sind vom Mieter wieder vollständig zu entfernen. Nichtentfernte Wegmarkierungen werden durch die Gemeinde Biberstein entfernt. Der Aufwand dafür wird der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

<sup>17</sup> Sämtliche Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Geschirr sowie die Umgebung sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

<sup>18</sup> Vor dem Verlassen des Haselhauses sind Gas und Wasser zu kontrollieren. Ebenso sind sämtliche Türen, Fenster und Fensterläden zu schliessen.

<sup>19</sup> Der Kehricht muss von den Nutzern mitgenommen werden.

<sup>20</sup> Übernahme und Rückgabe sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Die Mieter müssen bei beiden Terminen anwesend sein. Für die Abnahme durch den Hüttenwart steht eine Abnahmecheckliste zur Verfügung.

Der Benützer hat bei der Schlüsselübernahme beim Hüttenwart ein Schlüsseldepot von Fr. 100.00 zu hinterlegen, welches bei der Schlüsselerückgabe wieder zurückgegeben wird.

## IV. Benützungsg Gebühr

<sup>1</sup> Die Benützungsg Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Benützungsg Gebühren betragen:

	ohne Übernachtung max. 25 Personen	mit Übernachtung max. 12 Personen
für <b>ortsansässige</b> Benützer pro Tag pauschal	Fr. 150.00	Fr. 220.00
für <b>auswärtige</b> Benützer pro Tag pauschal	Fr. 200.00	Fr. 270.00
zusätzlich pro übernachtende Person		Fr. 5.00

In der Benützungsg Gebühr inbegriffen sind:

- Gas / Wasser
- Benützung Geschirr / Mobiliar / Matratzen etc.
- Brennholz
- Entschädigung Hüttenwart

<sup>3</sup> Nicht inbegriffen sind allfällige weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwartes.

Als zusätzliche Leistungen des Hüttenwartes gelten:

- Ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten): pro Stunde Fr. 85.00
- Kosten für die Behebung von Beschädigungen nach Aufwand
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwartes

<sup>4</sup> Für die Annullation nach Rechnungsstellung sind Fr. 40.00 zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, später als 10 Tage vor dem Termin, sind 75 % Schadenersatz zu leisten.

## V. Haftung

<sup>1</sup> Die Benützer haften solidarisch für die Benützungsg Gebühren sowie für Schäden, die durch die Benützung des Haselhauses und dessen Umgebung entstanden sind.

<sup>2</sup> Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind dem Hüttenwart unaufgefordert zu melden und bei der Rückgabe des Haselhauses sofort zu begleichen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Biberstein als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung des Haselhauses entstanden sind.

<sup>4</sup> Der ev. Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benützer.

## **VI. Verschiedene Bestimmungen / Entzug der Benützungsbewilligung**

<sup>1</sup> Der Hüttenwart ist während der Benützungsdauer jederzeit berechtigt, Kontrollgänge zu machen.

<sup>2</sup> Die Trinkwasserversorgung via Quelle ist ausser Betrieb. Vor Benützung wird das Wasserreservoir durch die Technischen Dienste aufgefüllt. Es handelt sich dabei nicht um Trinkwasser. Das Wasser kann lediglich zum Spülen in den WC-Anlagen und zum Abwasch (aufkochen) benutzt werden.

<sup>3</sup> Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert. Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (Nichteinhalten der Lärmbestimmungen, Vandalismus, Randalieren, etc.) sind der Hüttenwart, die Polizei oder eine Amtsperson berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden.

<sup>4</sup> Die Anhänge zu diesem Reglement werden als integrierende Bestandteile bestimmt.

5023 Biberstein, 1. Mai 2016

### **GEMEINDERAT BIBERSTEIN**

#### **Der Gemeindeammann:**

*sig. Peter Frei*

#### **Der Gemeindeschreiber:**

*sig. Stephan Kopp*

# Anhang

zum Reglement für die Benützung des Haselhauses der Einwohnergemeinde Biberstein

---

## 1. Bemerkungen

Am Anreisetag steht das Haselhaus ab 11.00 Uhr zum Bezug bereit.

Am Abreisetag muss das Haselhaus bis um 10.00 Uhr geräumt sein.

Spezielle Wünsche sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

Hüttenwart:

Reto Schlatter  
Juraweidstrasse 17  
5023 Biberstein  
Tel: 079 / 900 07 44

Reservation bei: Gemeindekanzlei Biberstein  
Tel: 062 839 00 50, Fax: 062 839 00 59  
E-Mail: [gemeindeverwaltung@biberstein.ch](mailto:gemeindeverwaltung@biberstein.ch)  
Homepage: [www.biberstein.ch](http://www.biberstein.ch)

Der Hüttenwart ist den Mietern sehr dankbar, wenn sie einige Tage vor Benützung Hauses den Termin der Schlüssel- und Haus-Übergabe mit ihm vereinbaren.

## 2. Grundrisse

*Wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt. Auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei erhältlich.*

## 3. Inventarliste

*Wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.*